

Grünliberale Kanton Obwalden

## **Statuten der Grünliberalen Kanton Obwalden**

---

verabschiedet an der Gründerversammlung vom 11. Juni 2021

revidiert an der Mitgliederversammlung vom 3. November 2022

### Art. 1 Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Kanton Obwalden (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Präsidiums. Die Grünliberalen Kanton Obwalden sind Mitglied bei der Grünliberalen Partei Schweiz.

### Art. 2 Zweck

Die Grünliberalen des Kantons Obwalden bezwecken insbesondere:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen (Land-) Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

### Art. 3 Gliederung und Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Altersjahr und jede juristische Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt und bereit ist, die Interessen des Vereins zu unterstützen.

#### Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Aufnahmegesuche sind schriftlich, elektronisch oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahme kann bei Vorliegen ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt namentlich:
  - Durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Die Austrittserklärung ist an keine besondere Form gebunden. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen, rückständigen, finanziellen Verpflichtungen. Allfällig bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
  - Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
  - Durch den Ausschluss wegen für den vorliegenden Verein, die GLP Schweiz und den dazugehörigen Kantonalparteien parteischädigenden Verhaltens.
  - Im Übrigen ist der Ausschluss auch ohne Gründe gestattet. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

#### Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Revisionsstelle

#### Art. 6 Mitgliederversammlung und ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Grundsätzlich wird eine Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand in der Einladung genannten Ort durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auf andere Weise (bspw. Schriftweg, Videokonferenz oder auf eine andere elektronische Weise) stattfinden.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat überdies zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich, unter Angaben der Gründe und mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.
- 4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung per Post, per E-Mail oder auf eine andere elektronische Weise zuzustellen.

- 5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage (Datum des Zugangs) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.
- 6 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind nur in unvorhergesehenen und dringenden Fällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 7 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder deren Stellvertretung bis zum Schluss geleitet. Sie bzw. er stellt zu Beginn fest, dass zur Mitgliederversammlung statutengemäss geladen wurde, stellt hernach die Zahl der Anwesenden fest und lässt die Stimmzähler wählen.
- 8 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
  - Wenn die glp OW ein Co-Präsidium hat: Wahl des Co-Präsidiums-Mitglieds, das die glp OW im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz vertritt
  - Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Vertreterin/des Vertreters der glp OW im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
  - Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
  - Genehmigung von Parteizielen und –programmen
  - Fassung von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
  - Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen
  - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Beschlüsse über weitere Geschäfte

## Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Mitglieder des Vorstandes sind:
- Parteipräsident und/oder Parteipräsidentin. Ein Co-Präsidium ist möglich.
  - Finanzen
  - weitere/s Vorstandsmitglied/er
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte und die Geschäftsbücher. In die Kompetenzen des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere aber:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

- Erarbeitung und Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen
  - Umsetzung von politischen Kampagnen und Werbemassnahmen
  - Überwachung und Koordination der administrativen und finanziellen Belange der Partei
  - Einsetzung von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen sowie Übertragung entsprechender Kompetenzen
  - Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
  - Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
  - Abschliessende Nominierung von Kandidat:innen für Kantons-, Regierungs- und Ständerat
- 4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins oder Beisitzer zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Los den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Mitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.
- 6 Der Verein wird verpflichtet durch:
- Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten (Einzelzeichnungsberechtigung)
  - Kollektivunterschrift der übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien
- 7 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den bestehenden Vorstand ersetzt werden.

## Art. 8 Kommunale Ortsgruppen

- 1 Die Grünliberale Partei Obwalden kann sich in kommunale Ortsgruppen der Obwaldner Einwohnergemeinden gliedern, welche den Parteizweck unterstützen. Die Gründung der Ortsgruppen wird vom Vorstand der Kantonalpartei genehmigt.
- 2 Die Ortsgruppen können als Vereine gemäss ZGB oder als lose Ortsgruppen geführt werden. Allfällige Vereinsstatuten dürfen den Statuten des Kantons nicht widersprechen und müssen vom Vorstand der Kantonalpartei genehmigt.
- 3 Eine Ortsgruppe besteht mindestens aus einem Parteimitglied.
- 4 Die Ortsgruppen bemühen sich, aktiv an der politischen Meinungsbildung in den jeweiligen Gemeinden zu beteiligen. Den Ortsgruppen fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
- Teilnahme an kommunalen Vernehmlassungen
  - Verfassen von Motionen, Postulaten und Interpellationen
  - Verfassen von Medienmitteilungen
  - Verfassen von Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen

- 5 Der Vorstand der Kantonalpartei ist vorgängig über die geplante Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.
- 6 Angelegenheiten, welche die kommunalen Grenzen überschreiten, müssen im Voraus zwingend mit den anderen jeweils betroffenen Ortsgruppen und dem Vorstand der Kantonalpartei koordiniert werden.
- 7 Der Vorstand der Kantonalpartei genehmigt die Nominierung von Kandidierenden für Wahlen in Organe der Gemeinden.

#### Art. 9 Revisionsstelle

- 8 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin / einen Revisor, die/der für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9 Die Revisorin/der Revisor müssen befähigt und unabhängig sein.
- 10 Die Revisorin/der Revisor prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung den allgemeinen Buchführungsvorschriften gemäss Art. 957 ff. OR entsprechen.
- 11 Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf Ersuchen des Vorstands mündlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfehlen die Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### Art. 10 Mittel und Haftung

- 1 Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
- 2 Zur Erfüllung des Parteizwecks werden Mitglieder verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für natürliche Personen. Für Geringverdienende besteht die Möglichkeit der Leistung eines reduzierten Mitgliederbeitrags.
- 3 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt oder bestätigt.
- 4 Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt zu entrichten. Bei einem vorzeitigen Austritt oder im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückzahlung des Jahresbeitrags.
- 5 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 2 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder (natürliche und juristische Personen) je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
- 3 Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr (d.h. Enthaltungen haben keinen Einfluss) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Los den Stichentscheid.
- 4 Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht richten sich nach Art. 3 der Statuten. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

#### Art. 12 Statutenänderungen

- 1 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 3 Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

#### Art. 13 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung bedarf es eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.
- 2 Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen.
- 3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Der Überschuss wird einem kantonalen Förderungsprojekt der glp Obwalden oder der grünliberalen Partei Schweiz übertragen.

Art. 14      Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2021 in Kraft.

---

Céline Gasser  
Co-Präsidentin

---

Ramon Gassmann  
Co-Präsident